

einblicke | news

Nr. 1/10 April 2010

Ist ein extrem niedriger Stundenlohn strafbar?

Das Landgericht Magdeburg hat seit dieser Woche zu prüfen, ob sich Arbeitgeber strafbar machen, wenn sie ihren Beschäftigten keinen Mindestlohn zahlen.

Angeklagt ist ein Unternehmer, der ausländische Arbeitnehmer an Autobahnraststätten und Autohöfen zu einem Stundenlohn von EUR 1,79 beschäftigte. Die Arbeitnehmer waren in Zwölf-Stunden-Schichten dafür zuständig, Toiletten und Duschen sauber zu halten oder Geld für die Benutzung einzusammeln. Sie arbeiteten bis zu 14 Tage am Stück und erhielten dafür 60 bis 300 Euro - bei freier Kost und Logis.

Nach dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag betrug der entsprechende Mindestlohn für Gebäudereiniger zu dieser Zeit EUR 7,68. Der Anwalt des Unternehmers argumentierte am Rande der Verhandlung, tatsächlich hätten die Beschäftigten nur zwei bis drei Stunden täglich gearbeitet und ansonsten eine Art von „Bereitschaft“ gehabt.

Unabhängig von den Einzelheiten des Sachverhalts, wird das Urteil deshalb mit Spannung erwartet, da bislang die Weigerung, allgemeinverbindliche Mindestlöhne zu zahlen, nur als Ordnungswidrigkeit gewertet wird und somit nur mit einem Bußgeld geahndet werden kann, welches sich unter Umständen aus der Lohnesparung problemlos finanzieren lässt. Sollte dieser Sachverhalt von einem deutschen Gericht nunmehr erstmals als Straftat gewertet werden, hätte dies womöglich weitreichende Auswirkungen.

Die noch im Bundestagswahlkampf heftig geführte Diskussion um die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns, um den es seither merkwürdig ruhig geworden ist, würde eine ganz neue Bedeutung bekommen. Alle Arbeitgeber, die einen solchen Mindestlohn unterschreiten, würden sich der Gefahr aussetzen, strafrechtlich verfolgt zu werden. Unabhängig von dem Ausgang des Urteils ist daher damit zu rechnen, dass die Diskussion über gerechte Löhne und einen allgemeingültigen Mindestlohn wieder lauter wird.

Auch im Steuerrecht wird der Gesetzgeber regelmäßig durch extremes und gemeinschaftsschädigendes Verhalten einer vergleichsweise kleinen Zahl von Steuerpflichtigen gezwungen, Steuergesetze zu erlassen, die erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit bedeuten. Die kürzlich eingeführte Einbeziehung von gut verdienenden Privatpersonen in die allgemeine Betriebsprüfung ist hierfür ebenso ein aktuelles Beispiel wie die Einführung der Bankkontenabfrage durch die Finanzbehörden.

inhalt

- Strafbarkeit von zu niedrigen Stundenlöhnen
- Neues Risikomanagement der Finanzämter
- Kurzhinweise

Neues Risikomanagement der Finanzämter

Nicht nur die Steuerpflichtigen sondern auch die Finanzämter leiden unter der ständig zunehmenden Komplexität des Steuerrechts. Die Sachbearbeiter in der Veranlagung haben häufig derart viele Fälle abzuarbeiten, das eine eingehende Prüfung der Steuererklärungen kaum möglich ist.

Diesem Umstand wird bisher dadurch Rechnung getragen, dass mehr oder weniger wahllos Sachverhalte herausgegriffen und geprüft werden. Derartige Prüfungen sehen dann meistens so aus, dass erst einmal umfassend Belege angefordert und Fragen zum Sachverhalt gestellt werden, die nicht immer zielführend sind.

Mit Einführung eines Risikomanagementsystems sollen zukünftig nur noch solche Steuererklärungen geprüft werden, bei denen eine Prüfung auch entsprechende Mehrergebnisse verspricht. Mit Einsatz entsprechender EDV-Programme werden anhand eines Kriterienkatalogs alle Steuererklärungen auf ihr sog. Steuerrisiko überprüft. Bei risikoarmen Fällen wird automatisch ein Steuerbescheid erlassen während risikobehaftete Fälle mit einem Hinweis auf die auffälligen Sachverhalte dem zuständigen Sachbearbeiter zur Prüfung und weiteren Bearbeitung zugeleitet werden. Für eine derartige elektronische Rasterung wurden in den letzten Jahren bereits viele Steuervordrucke mit zusätzlichen Kennziffern versehen (z.B. die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschussrechnung) und die Anlage V (Vermietung und Verpachtung). Nunmehr soll der nächste Schritt in Angriff genommen werden; die maschinelle Auswertung der Kennziffern.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

Für die Steuerpflichtigen ist es natürlich sehr interessant, zu erfahren, in welchen Fällen Steuererklärungen nicht mehr geprüft sondern einfach durchgewunken werden, denn die Risikoeinstufung eröffnet auch neue Chancen. Wer viele Kriterien für einen risikoarmen Fall erfüllt, hat größere Chancen, dass die Steuererklärung nicht eingehend geprüft wird.

Einteilung in vier Risikostufen

Alle Steuererklärungen werden zukünftig personell nach standardisierten, objektiven Kriterien in folgende Risikoklassen (RK) eingestuft:

- RK1 Fall mit hohem Risiko
- RK2 Fall mit mittlerem Risiko
- RK3 Fall mit geringem oder ohne Risiko
- RK4 Betriebsprüfungsfall

RK1 Fall mit hohem Risiko

Unter diese Risikoklasse sollen Fälle eingestuft werden, in denen vielfältige rechtliche und/oder tatsächliche Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind. Als Indizien werden genannt:

- gestaltungsanfällige Branche
- Vielzahl von Einkunftsarten
- Hohe Umsätze/Einkünfte
- Fehler /Falschangaben in der Vergangenheit

Fälle der Risikoklasse 1 (RK1) sollen eine **vollumfängliche intensive Prüfung** erfahren. Hierzu gehören auch Verprobungsmethoden (z.B. innere und äußere Betriebsvergleiche), Datenbankabfragen und Abstimmungen mit anderen Arbeitsgebieten (z.B. Prüfdienste).

RK2 Fall mit mittlerem Risiko

In diese Risikoklasse werden Fälle eingeordnet, für die kein Bedarf für eine vollumfängliche Prüfung gesehen wird, wohl aber personell oder maschinell erkennbare Prüfungspunkte vorhanden sind. Die Bearbeitung dieser Steuerfälle soll so aussehen, dass die Steuerformulare vom Risikomanagementsystem maschinell ausgewertet werden, soweit bereits entsprechende Kennziffern vorhanden sind. Dies ist z.B. bei der Anlage EÜR für die Einnahmen-Überschussrechnung der Fall. Gibt das Programm bestimmte Risikohinweise (z.B. größere Abweichungen von einzelnen Aufwandsarten in Relation zum Umsatz) muss der Sachbearbeiter diesen Hinweisen nachgehen. Gibt es keine Risikohinweise, kann die Veranlagung ohne weitere Prüfung erfolgen.

Für Steuerformulare ohne Kennziffern (z.B. Gewerbetreibende und Freiberufler mit Bilanzierung), bei denen eine maschinelle Prüfung nicht möglich ist, ist grundsätzlich eine personelle Prüfung erforderlich.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

Nach unserer Einschätzung werden viele Unternehmen und Freiberufler in die Risikoklasse 2 fallen. Für diese Gruppe wird es wichtig sein, dass durch qualitativ hochwertige Arbeit des Steuerberaters (saubere Buchführung, Vergleichbarkeit der Zahlen) durch die maschinelle Auswertung möglichst wenig Risikohinweise ausgegeben werden. Soweit Risikohinweise zu Rückfragen des Finanzamts führen, sollten diese im Interesse des Mandanten zeitnah und zuverlässig vom Steuerberater bearbeitet werden.

RK3 Fall mit geringem oder ohne Risiko

Eine Einstufung in die RK3 soll erfolgen, wenn der Fall nach den bisherigen Erkenntnissen risikoarm oder sogar risikolos ist.

Dies kann z.B. dann angenommen werden, wenn:

- Rechts- oder Sachverhaltsfragen im Bereich des Jahresabschlusses, die einer (erneuten) Überprüfung bedürfen, nicht erkennbar sind
- sich aus Beanstandungsergebnissen der Vorjahre, dem Abgabeverhalten oder Ergebnissen der letzten Außenprüfung keine Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben

Bei einem solchen Fall wird – allerdings längstens für einen Zeitraum von vier Jahren – angenommen, dass eine grobe Prüfung ausreichend ist. Die Umsetzung erfolgt durch eine großzügigere Variante des Risikofilters. In der Praxis ist davon auszugehen, dass sich kein Sachbearbeiter persönlich mit Steuerfällen der Risikoklasse 3 tiefer beschäftigen wird.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

Auch hier werden Mandanten profitieren, deren Steuerberater qualitativ hochwertig und professionell arbeitet, da häufigere Beanstandungen, Fristenüberschreitungen oder nicht unerhebliche Nachzahlungen bei Außenprüfungen dazu führen können, dass der Mandant in eine ungünstigere Risikoklasse eingestuft wird.

RK4 Betriebsprüfungsfall

Alle Fälle, die auf dem Prüfungsgeschäftsplan der Betriebsprüfung stehen, werden für den voraussichtlichen Prüfungszeitraum programmgesteuert der RK4 zugeordnet. In diesen Fällen soll sich der Sachbearbeiter in der Veranlagungsstelle zurückhalten und nur **besonderen Auffälligkeiten** und **offensichtlichen Fehlern** nachgehen.

Auch bei der RK4 wird zwar ein Risikofilter eingesetzt. Dem Bearbeiter in der Veranlagungsstelle werden jedoch nur einige ausgewählte Risikohinweise angezeigt. Alle anderen Risikohinweise werden zunächst der Betriebsprüfung angezeigt, die diese dann im Rahmen der Außenprüfung abarbeitet.

Neufälle

Bei erstmaliger Erteilung einer Steuernummer wird der Fall automatisch der Risikoklasse 2 (mittleres Risiko) zugeordnet. Für Fälle mit Gewinneinkünften und Betriebssteuern erfolgt jedoch zusätzlich noch der Hinweis „RK erstmalig“. Damit wird sichergestellt, dass der aktuelle Veranlagungszeitraum in jedem Fall personell geprüft wird und erst nach dieser Prüfung die weitere Risikoprognose erfolgt.

Weitere Hinweise zu Risikoklassen

Die jeweils gültige Risikoklasse bezieht sich immer auf den gesamten Fall und nicht nur auf einzelne Steuerarten. Dies gilt unabhängig davon, ob mehrere Steuernummern vergeben wurden.

Eine einmal vergebene Risikoklasse gilt grundsätzlich unbegrenzt fort. Sie wird so lange beibehalten, bis eine personelle oder maschinelle Änderung erfolgt. Während eine Änderung der Risikoklasse mit größerer Prüfungsintensität jederzeit möglich ist, kann eine Änderung in eine Risikoklasse mit geringerer Prüfungsintensität nur für Veranlagungszeiträume erfolgen, für die noch keine Steuererklärungen abgegeben wurden.

Nach Abschluss einer Betriebsprüfung sollen die Betriebsprüfer eine Prognose für die Risikoklasse abgeben und überwachungswürdige Sachverhalte als Risikohinweise festhalten.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

Der Ablauf einer Betriebsprüfung entscheidet damit nicht mehr nur über die Höhe von möglichen Steuernachzahlungen sondern auch über die zukünftige Einstufung in eine der Risikoklassen.

Ergebnis

Die Umsetzung des Risikomanagements der Finanzverwaltung in die Praxis soll kurzfristig erfolgen; auf die Auswirkungen sind wir einigermaßen gespannt.

Grundsätzlich sollten gut betreute Mandanten von dem Verfahren tendenziell profitieren, da durch qualitativ hochwertige Arbeit, Zuverlässigkeit und professionellen Umgang mit Finanzbehörden die Einstufung in Risikoklassen mit geringerer Prüfungsintensität erfolgt. Dies gilt insbesondere auch für die Begleitung von Betriebsprüfungen, in denen es zukünftig nicht nur um Steuernachzahlungen sondern auch um die Einstufung in Risikoklassen geht.

Vor diesem Hintergrund sind wir sehr zuversichtlich, dass unsere Mandanten dem Risikomanagementsystem ganz gelassen entgegensehen können.

Für vertiefende Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

BFH entscheidet gegen Abzug von privaten Steuerberatungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerberatungskosten, soweit sie nicht mit Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch weiterhin nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs war in 2005 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 aufgehoben worden.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet sei, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Die Neuregelung verletze weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip. Ebenso werde der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz nicht verletzt. Schließlich sei ein Abzug auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts verfassungsrechtlich nicht geboten.

Hinweis:

Das gesetzliche Abzugsverbot betrifft nur die nicht in Zusammenhang mit Einkünften stehenden Beratungskosten, wie z.B. das Ausfüllen des Mantelbogens, Angabe zu Kindern, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Steuerberatungskosten für die Anlagen zu den einzelnen Einkunftsarten (G, S, N, V, R) sind dagegen als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen wir diese Tatsache bei der Rechnungsstellung an unsere Mandanten.

BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1%-Regelung

Der BFH hat mit Urteil vom 9. März 2010 entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst und keine weitere Person verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Führt der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bemessen. Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall die Anweisung erlassen, die 1 %-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der Verwaltungsanweisung die 1 %-Regelung mehrfach angewandt. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Revision gegen das Urteil zurückgewiesen.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
● Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de